



HVBG

HVBG-Info 14/1990 vom 21.06.1990, S. 1112 - 1116, DOK 546.5

**Zur Wirksamkeit von Vollmachts- und Lohnabtretungsklauseln  
in AGB für Ratenkreditverträge - BGH-Urteil vom 22.06.1989  
- III ZR 72/88**

Zur Wirksamkeit von Vollmachts- und Lohnabtretungsklauseln  
in AGB für Ratenkreditverträge (§§ 164 Abs. 3, 398, 425 BGB; § 9  
AGBG);

hier: BGH-Urteil vom 22.06.1989 - III ZR 72/88 -

Leitsatz:

(Ratenkreditvertrag: Wirksamkeit von Vollmachts- und  
Lohnabtretungsklausel)

Zur Wirksamkeit von Vollmachts- und Lohnabtretungsklauseln in AGB  
für Ratenkreditverträge.

Orientierungssatz:

1. Die beanstandete Klausel sieht die gegenseitige Bevollmächtigung der Kreditnehmer zur Entgegennahme aller Erklärungen des Kreditgebers vor. Die Vertretung erstreckt sich also auch auf den Empfang vertragsbeendender Erklärung wie der Kündigung. Außerdem soll die Bevollmächtigung unabhängig davon gelten, in welchem Verhältnis die Kreditnehmer zueinander stehen. Mit diesem Inhalt verstößt die Klausel gegen AGBG § 9. Die Vollmachtsklausel verstößt auch insoweit gegen AGBG § 9 Abs. 1, als sie die gegenseitige Bevollmächtigung der Kreditnehmer vorsieht, Stundungen und Laufzeitverlängerungen zu beantragen.
2. Die Vorausabtretung künftiger Lohn-, Gehalts-, Provisions- und Sozialleistungen ist grundsätzlich zulässig (vergleiche BGH, 1975-11-24, III ZR 81/73, WM IV 1976, 151). Sie kann auch in AGBG für Ratenkreditverträge wirksam vereinbart werden. Solche Klauseln halten der Inhaltskontrolle nach AGBG § 9 Abs. 1 aber nur dann stand, wenn sie Zweck und Umfang der Zession sowie die Voraussetzungen, unter denen der Verwender von ihr Gebrauch machen darf, hinreichend deutlich bestimmen und zu einem vernünftigen, die schutzwürdigen Belange beider Vertragspartner angemessen berücksichtigenden Interessenausgleich führen. Der Kreditgeber kann den gebotenen Ausgleich zwischen seinem Sicherheitsinteresse und dem Interesse der Kreditnehmer an der Erhaltung ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit durch eine angemessene Begrenzung der Zession in Verbindung mit einer Freigabeklausel herstellen (wird ausgeführt für Barkredit und finanzierten Kauf).